

Dr. Arne Upmeyer

# Der neue zum innerbibliothekarischen Leihverkehr

Vertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Versand von Kopien im Leihverkehr nach Leihverkehrsordnung (LVO) durch Bibliotheken nach § 60 e Abs. 5 i.V.m. § 60h Abs. 1 UrhG  
(Gesamtvertrag "Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr")

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, dieses vertreten durch Herrn Christoph Hübenthal, 50728 Köln

und

das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission "Bibliothekstantieme" der Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück, Sekretariat der KMK, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn  
(im Folgenden „Bund und Länder“ genannt),

und die

Verwertungsgesellschaft WORD, München, vertreten durch ihre geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, Untere Weidenstraße 5, 81543 München  
(im Folgenden „VG WORD“ genannt)

sowie

die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi, Weberstraße 61, 53113 Bonn  
(im Folgenden „VG BILD-KUNST“ genannt)

g  
chen




## § 60e Abs. 5 UrhG

„Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.“



# Unter welchen Bedingungen ist ein Kopienversand in der Fernleihe erlaubt?

- Ganze Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften
- Maximal 10 aus Büchern oder anderen Werken
- Keine Zeitungen, keine „Kioskzeitschriften“ keine vergriffenen Werke
- Nur zwischen Bibliotheken, die an die Fernleihe angeschlossen sind
- Zwischen Bibliotheken in beliebiger Form, z.B. auch als Download-Link über eine Cloud
- Von der nehmenden Bibliothek an ihre Nutzerinnen und Nutzer nur als Papierausdruck 

# „Fernleihe“ oder Direktversand?

## Kopienversand in der Fernleihe

- Nach Leihverkehrsordnung, immer zwei Bibliotheken beteiligt
- Nur Papierausdruck
- Keine Melde- oder Bezahlpflichten!

## Direktversand

- Bibliothek auch direkt an Nutzer oder Nutzerin
- Es dürfen auch Digitalkopien geliefert werden
- Abrechnung nach Tarifgruppen
- Via Subito auch an gewerbliche Nutzer
- Meldung und Zahlung über VG Wort Tarif oder Subito nötig

*Fernleihe ist nur die „Low Budget“-Variante!*



# Hoffnung auf Nachbesserung?

Durch den Gesetzgeber?

- Sicher nicht mehr in dieser Legislaturperiode.

Ein neuer Gesamtvertrag zu **Kopiendirektversand**?

- Schiedsstellenverfahren vor dem OLG München.
- Ein „echter“ Gesamtvertrag => eher nicht.
- Ein neuer Rahmenvertrag => vielleicht.

# *Ihre Fragen?*

arne.upmeier@tu-ilmenau.de